2.do Würdet iedem ausschenkenden indistinctim ohne beobachtender Situation, vor einen quartal, man vollströke die Zeit, oder nit, daß alte Umgelds quantum pr. 3 fl. hiemit determinirt, allermassen auß seinen wohlüberlegten Umständen weder ein unterschied des blatzes zu machen, noch eine enthaillung mit den quartal des Zeit ausschankes zuerrichten dienlichen wäre, wohl aber exponirte man sich einer einer unordnung und Confusion, also daß mehrere reclamationes zu beförchten wären.

3.tio Muß dieser Umgelds bezug mit sonderer Rigorositet beobachtet werden, und ist mindeste renitenz oder außstand anwachsen zu lassen, wordurch dieses dem Stattrath beschwärlich stehende gefölle niehemahlens in abfall gerathe derohalben =

4.to Ist eine Comission ohnumgänglich nöthig, welche man in Persona des H. Statt- und Land Richters außzuziehen, und respec contra Exemptos zu extendiren vermeinet, damit allfahls Stylo Camerali die eintreibung beschehe.

5. Zu richtiger fließung des Umgelds- und möglichster recoperirung des avarsations-quanti erachtet man dem Unterrathsdiener zu instruiren, daß er in ganzen Land Gericht, be